

In diesem Ordner werden die Dokumente veröffentlicht, welche den Verwahrungsbruch bei der Staatsanwaltschaft in Marburg/Lahn belegen.

Es wird darauf geachtet, dass nicht das Originaldokument an dieser Stelle veröffentlicht wird, sondern eine Kopie der beglaubigten Abschrift vom Original, hier die Tgb.Nr. 683/2006 vom 9. November 2006, beglaubigt von dem Urkundenbeamten des Ortsgerichts Korbach.

Drei Dokumente, hier die beglaubigten Abschriften der Faxschreiben, werden auf der Rückseite des Papiers von dem Urkundenbeamten des Ortsgerichts beglaubigt. Es wird deshalb nur einmal eine Kopie der Rückseite der Urkunde in diesem Ordner veröffentlicht.

Damals wurde der Zeugin unmissverständlich nahegelegt, bis auf weiteres die Originaldokumente aus den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten unter Verschluss zu halten. Aus diesem Grunde sind bei der angeordneten Hausdurchsuchung nur gute Kopien beschlagnahmt worden und es besteht daher bis heute die Möglichkeit beglaubigte Abschriften von den Originaldokumenten anfertigen zu lassen. Allerdings befinden sich die Dokumente außer Haus, so dass über die Dokumente mit einer Zeitverzögerung von ca. 24 Stunden verfügt werden kann, so dass an dieser Stelle sowie so nur mit beglaubigten Abschriften gearbeitet werden kann.

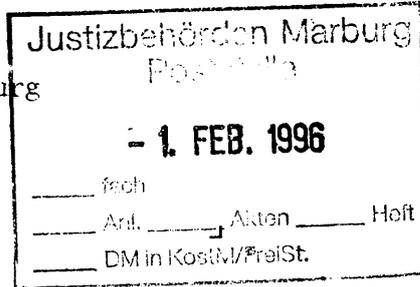
Des Weiteren sind alle die Namen entfernt worden, die eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts darstellen könnten.

Nur der Form halber soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Handelsregistersache der Firma Störos Metallbau GmbH HRB 132 und die des deutsch-russischen Unternehmen Störos Metallbau & Co. GmbH HRB 320 zeitgleich mit diesem Ermittlungsverfahren wegen Verwahrungsbruch von Amts wegen entwickelt wird.

Hierbei handelt es sich um den Zeitrahmen von August/September 1996 bis September 1998

Störos Metallbau GmbH · Rodaer Straße 21 · 35119 Rosenthal

Staatsanwaltschaft Marburg
Universitätsstr. 48
35037 Marburg-Lahn



Störos Metallbau GmbH
Rodaer Straße 21
35119 Rosenthal
Telefon 06458/235
PKW 0161/3604716
PKW 0171/8158425
LKW 0171/6242470
Telefax 06458/1385

Datum:

30. Januar 1996

Betr.: Strafanzeige vom 13.12.95, 4 Js 16883.0/95

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen den Schriftverkehr mit einem unserer ehemaligen Kunden, der Firma Burgwald-Ernsthäuser vom 29.1.96. Wir erlauben uns diese Papiere unserem Schreiben von heute nachzureichen. Wir sind nicht in der Lage der Firma nachzuweisen, daß die von uns übersandte Rechnung berechtigt ist. Wir weisen daraufhin, daß Herr seinerzeit Unterlagen wie z.B. Aufträge, Ausgangsrechnungen usw. uns nicht komplett zur Verfügung gestellt hat. Bis heute sind diese Unterlagen nicht in unserem Besitz. Ebenfalls können wir nachvollziehen, daß die Firma nicht bereit ist, uns nachzuweisen, wo die erwähnten Scheckzahlungen eingelöst wurden und wer der Empfänger der Gelder ist.

Die Übereinstimmung dieser Fotokopie
mit dem vorgelegten Original
beglaubige ich hiermit.

9. Nov. 2006

Mit freundlichen Grüßen

Korbach, den

Tgb.Nr. 683/2006

Cornelia Stöhr

Gebühr 2,- €

[Signature]
Ortsgerichtsvorsteher

[Signature]



Zaun- und Toranlagen
Treppen- und Geländerbau
Vordächer und
Balkonüberdachungen
Edelstahlverarbeitungen

Bauschlosserei
Metallbau
Kunstschmiedearbeiten
Maschinenbau

STÖROS Metallbau GmbH
Rodaer Str. 21

35119 Rosenthal

Ihr Zeichen
-Kurzzeichen-

Ihre Nachricht vom
-Datum-

Unser Zeichen
Kh

29. Januar 1996

Kontoabstimmung

Sehr geehrte Frau Stöhr,

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 23. ds. Mts.

Wir fügen Kopien unserer Schecks bei mit dem Datum der Belastung auf unserem Konto.

Rg. 897 vom 3.1.96 (ist identisch mit Rg.1206 vom 29.11.95 von Fa.

Von der Lieferung dieser Ware ist uns nichts bekannt. Bitte legen Sie uns Ihren Lieferschein über die Lieferung vor. Bezahlt wurde diese Rechnung von uns nicht. Unseres Erachtens handelt es sich dabei um die gleiche Ware lt. Ihrer Rechnung Nr. 861 vom 11.11.95, die von uns auch bezahlt wurde. Der Lieferschein für diese Ware trägt die Nr. 84369.

Auch für Ihre Rg. 896 vom 03.01.96 über DM 1.252,35 liegt uns kein Lieferschein vor. Diese Rechnung wurde von uns nicht bezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum

Die Übereinstimmung dieser Fotokopie/
Abschrift mit dem vorgelegten Original
beglaube ich hiermit.

9. Nov. 2006

Korbach, den

Tgb.Nr. 6831/2006

Gebühr ... 2,- €

Stillewind
Ortsgerichtsvorsteher



Staatsanwaltschaft Marburg
Universitätsstr. 48
35037 Marburg-Lahn

Störos Metallbau GmbH
Rodaer Straße 21
35119 Rosenthal
Telefon 06458/235
PKW 0161/3604716
PKW 0171/8158425
LKW 0171/6242470
Telefax 06458/1385

30. Januar 1996

Datum:

Betr.: Strafanzeige vom 13.12.95, 4 Js 16883.0/95

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen den Schriftverkehr mit einem unserer ehemaligen Kunden, Burgwald-Ernsthausen.

Trotz unserer Bemühungen ist die Firma nicht bereit uns Materialien zur Verfügung zu stellen, die den Verbleib von Firmengeldern klären könnten. Wir können erklären, daß wir alles versucht haben, den Sachverhalt aufzuklären. Wir sehen keine andere Möglichkeit mehr, als die Unterlagen an Ihre Behörde weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Stöhr



Störos Metallbau GmbH · Rodaer Straße 21 · 35119 Rosenthal

Vertrieb

Entwicklung

Staatsanwaltschaft Marburg
Universitätsstr. 48
35037 Marburg-Lahn

Störos Metallbau GmbH
Rodaer Straße 21
35119 Rosenthal
Telefon 06458/235
PKW 0161/3604716
PKW 0171/8158425
LKW 0171/6242470
Telefax 06458/1385

30. Januar 1996

Datum:

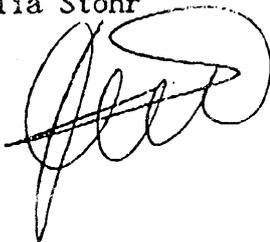
Betr.: Strafanzeige vom 13.12.95, 4 Js 16883.0/95

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen den Schriftverkehr mit einem unserer ehemaligen Kunden, der Burgwald-Ernsthausen vom 29.1.96. Wir erlauben uns diese Papiere unserem Schreiben von heute nachzureichen. Wir sind nicht in der Lage der Firma nachzuweisen, daß die von uns übersandte Rechnung berechtigt ist. Wir weisen daraufhin, daß Herr _____ seinerzeit Unterlagen wie z.B. Aufträge, Ausgangsrechnungen usw. uns nicht komplett zur Verfügung gestellt hat. Bis heute sind diese Unterlagen nicht in unserem Besitz. Ebenfalls können wir nachvollziehen, daß die Firma _____ nicht bereit ist, uns nachzuweisen, wo die erwähnten Scheckzahlungen eingelöst wurden und wer der Empfänger der Gelder ist.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Stöhr



Amtsgericht Korbach
Hagenstraße 2
Telefon: 05631 / 5605-0
Telefax: 05631 / 5605-17
Konto Gerichtskasse:
Kreissparkasse Waldeck
In Korbach Kto. 000 222 44
(BLZ 523 500 05)



AMTSGERICHT KORBACH

Durchsuchungs- **BESCHLUSS**

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n

w e g e n Verdachts des Verwahrungsbruches,

hat das Amtsgericht Korbach am 16. Juni 1997 auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Marburg durch den Ermittlungsrichter

b e s c h l o s s e n :

Die Durchsuchung der Person der Zeugin Cornelia Stöhr, Lindenweg 12, 34516 Vöhl, Ortsteil Buchenberg, ihrer Wohnung einschließlich Neben- und Geschäftsräume sowie etwaiger Fahrzeuge und vorgefundener geschlossener Behältnisse wird angeordnet.

Als Beweismittel in Betracht kommende Gegenstände, insbesondere Bestandteile der Ermittlungsakte 4 Js 16883/95 der Staatsanwaltschaft Marburg, sind zu beschlagnahmen.

Mit der Durchführung dieser Anordnung werden die Beamten der Abt. Z11/ZVV des Herrn Regierungspräsidenten in Kassel beauftragt.

Die Zeugin kann die Durchsuchung durch freiwillige Herausgabe der Unterlagen abwenden.

G r ü n d e :

Nach dem bisherigen Ermittlungsstand steht der Beschuldigte im Verdacht, am 6. Mär 1996 der Zeugin vier Schreiben an die Staatsanwaltschaft Marburg, nämlich ein Schreiben der Zeugin von Ende Januar 1996 und drei Faxe der Zeugin an die Staatsanwaltschaft, aus der o.a. Ermittlungsakte ausgehändigt zu haben.

Da weniger einschneidende Beweiserhebungen keine weitere Aufklärung versprechen, mußte nunmehr gemäß §§ 102 ff StPO die Durchsuchung angeordnet werden.

Die Beschlagnahme etwaigen Beweismaterials erfolgt gemäß § 98 StPO.

G r a u e l
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt

Korbach, den 17. Juni 1997

(Signature)
Justizangestellte
als Urkundsbekanntgeber der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts



REGIERUNGSPRÄSIDIUM
KASSEL

TELEFAX

Telefax (Gr. 3): (0561/106 - 1634	Telex: 99566 ksrp d	Telefon: (0561) 106-0
---	-------------------------------	---------------------------------

Telefax-Nr. 0563571385	Kassel, den 4. 8. 1997
-------------------------------	------------------------

Empfänger:	Frau Cornelia Stehr, 34510 Vöhl-Duchenberg
-------------------	--

Zu Händen:	persönlich
-------------------	------------

Absender - Dezernat -:	Regierungspräsidium Kassel Dezernat Polizei Steinweg 6, 34117 Kassel
-------------------------------	--

Sachbearbeiter/in:	
Aktenzeichen:	35/97 u.a.
Telefon: (0561) Durchwahl:	106 - 2560

Bei unvollständiger Sendung bitte Rückruf: (0561) Durchwahl: 106 - 23 52

Es folgen Seiten + Deckblatt.

Bemerkungen:

Sehr verehrte Frau Stehr,
zwecks Terminbesprechung erbitte ich freundlicherweise
Rückruf.

Mit freundlichem Gruß

Reg.-Nr. 423 angenommen: fm 11.8.97 abgesandt: _____

Polizeidienststelle Regierungspräsidium Kassel - Dezernat Polizei - Wirtschaftskriminalität Steinweg 6 - 34117 Kassel	ZK.-Nr. 35/97	Ort 27. Vöhl
		Datum 07.06.97
	Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen	

Niederschrift über die Durchsuchung von Räumen gem. § 102 StPO gem. HSOG
 gem. § 103 StPO § 46 OWIG

Auf Anordnung des(r) A 6 Korbach wegen Gefahr im Verzuge
 aufgrund einer Entscheidung des _____ vom 17.6.97 Az. 4
 wurden heute von 11.00 Uhr bis 15.30 Uhr die Wohnung Geschäftsräume sonstigen Räume des(r)
 Name, Anschrift Fr. Cornelia Stöhr Lindenweg 12 34516 Vöhl
 wegen Verdachts des Verstoßes (§§/Kriminolog. Bezeichnung: § 133 StGB OT Buchenberg)
 zur Gefahrenabwehr von der Unterzeichnerin / dem Unterzeichner durchsucht.

Die Durchsuchung diente dem Auffinden von **Gegenständen**
 als Beweismittel zur Einziehung die für den Verfall in Betracht kommen zur Sicherstellung
 oder dem Auffinden einer **Person** zum Zwecke ihrer
 Ergreifung Vorführung Ingewahrsamnahme
 Der/Die Inhaber(in) der Räume war mit der Durchsuchung einverstanden nicht einverstanden.
 Der/Die Inhaber(in) der Räume war nicht anwesend.

Zur Durchsuchung waren hinzugezogen (§§ 105 Abs. 2, 106 StPO; 46 OWIG, 39 Abs. 2 HSOG) Korn Hugo Jürgen
 Datum _____ Unterschrift der Wohnungsinhaberin / des Wohnungsinhabers / der zugezogenen Person _____
 Unterschrift wurde verweigert

Ausfertigung für Betroffene(n)

Es wurde(n)
 keine gesuchte(n) Person(en) angetroffen
 keine verdächtigen / sicherzustellenden Gegenstände aufgefunden
 die in dem beiliegenden Vordruck (Nr. 3.334) aufgeführten Gegenstände
 beschlagnahmt in amtliche Verwahrung genommen auf andere Weise sichergestellt
 Die Beschlagnahme / Sicherstellung - Gesetzestext siehe Rückseite dieses Vordruckes - erfolgte gemäß
 § 94 StPO § 108 StPO § 111 b StPO § 46 OWIG § 198 StPO
 § 40 HSOG Nr. 1 Nr. 2 Nr. 3 a Nr. 3 b Nr. 3 c Nr. 3 d Nr. 4

Angetroffen wurde(n): _____
 Ein(e) Mitteilung / Verzeichnis gemäß § 107 StPO (§ 46 OWIG)
 Niederschrift / Bescheinigung gemäß § 39 Abs. 4 / § 41 Abs. 2 HSOG wurde
 ausgehändigt an die Betroffene
 nicht ausgehändigt, weil _____

Mitteilung / Verzeichnis
 Niederschrift / Bescheinigung erhalten

Unterschrift (Name) Amtsbezeichnung _____ Datum, Unterschrift _____

Nachweis über sichergestellte / beschlagnahmte Gegenstände

In der Strafsache

Bußgeldsache

Polizeirechtssache

gegen

wegen Verdachts

des Verst. v. § 133 (Verwahrungsbuch) StA

wurden am

in

Vöhl - Budenberg, Lindenberg 12, Frau STÖHR

bei

die nachstehend aufgeführten Gegenstände

sichergestellt

beschlagnahmt

1. Verzeichnis (Fortsetzung auf weiterem Vordruck, wenn Platz nicht ausreicht)

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Anzahl	Bezeichnung der Gegenstände	Zweck ¹⁾	Mutmaßlicher Eigentümer / Fundort	Erledigungsverme
1	7	M. Störös an StA Marburg 30.7.96	Eintrag Stempel StA Marburg 7.2.96	StA Marburg	Eundsache V = Vernichtung
2	7	M. Störös an StA Marburg 30.7.96	wie vor ohne Stempel		Eundsache H = Herausgabe
3	7	M. Störös an StA Marburg v. 30.7.96	(Nachsendung Papieren) (Übersendung von Schriftstücken mit		in Verbindung H = Herausgabe
4	7	M. an Störös v. 29.7.96			Abkürzung einsetzen

Ort, Datum, Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle, Unterschrift(en) der amts handelnden Person(en)

Vöhl, 8.9.97

Wurde gegen die
Beschlagnahme
ausdrücklich Wider-
spruch erhoben?

ja nein

Nachweis erhalten:

8.9.97

Datum, Unterschrift (Betroffene / Zeugen)

2. Aufbewahrung außerhalb
der Asservatenstelle

Belassen im Gewahrsam des / der

verwahrt bei

3. Eintragung in das Asservatenbuch vornehmen
und danach hier vermerken:

Nr. des Asservatenbuches

Lfd.-Nr. im Asservatenbuch

Handzeichen und Datum

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die betroffene Person kann gegen eine polizeiliche Beschlagnahme, die gemäß § 94 i. V. m. § 98 oder § 111 b i. V. m. 111 e StPO erfolgt ist, jederzeit bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, die richterliche Entscheidung über die Beschlagnahme beantragen. Die betroffene Person kann bei Sicherstellung nach § 40 HSO, Ersatzvornahme nach § 49 HSO und unmittelbarer Ausführung einer Maßnahme nach § 8 HSO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der o. a. Dienststelle einbringen. Der Widerspruch soll die Beschlagnahme, die Ersatzvornahme, die Ausführung der Maßnahme und die Beschlagnahme der Gegenstände enthalten.